

Besoldungsrichtlinien des Rektorats der Hochschule Pforzheim für die Besoldungsgruppen W

Anlage Übersicht über Befristung, Ruhegehaltsfähigkeit und Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen der Leistungsbezüge (nach BBesG, LBesG, LBVO) – Stand 01.09.2009

	BZ	LZ	FZ	aus Mitteln privater Dritter	WZ	LuDZ
Leistungsbezüge	aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBesG)	für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBesG)	für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBesG)	Forschungs- und Lehrzulagen (§ 35 Abs. 1 BBesG)	Wechselzulage	Lehr- und Didaktikzulage *
Befristung	<ul style="list-style-type: none"> • befristet • unbefristet 	<ul style="list-style-type: none"> • befristet: min. 3 und max. 5 Jahre • Einmalzahlung • unbefristet: können (für einen sich an eine befristete Bewilligung unmittelbar anschließenden Fortsetzungszeitraum) <p>(sind zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maß erbracht werden)</p>	befristet für die Dauer der Wahrnehmung	befristet für die Dauer des Drittmittelzuflusses (nur möglich, wenn die Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird; im Regelfall max. 100% des Jahresgrundgehaltes)	unbefristet	zunächst befristet
Ruhegehaltsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • befristete: ja (wenn min. 10 Jahre bezogen) • unbefristete: ja (wenn mind. 3 Jahre bezogen) <p>(max.: 40% des Grundgehaltes)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • befristete: ja (wenn min. 10 Jahre bezogen) • unbefristete: ja (wenn min. 3 Jahre bezogen) <p>(max.: 40% des Grundgehaltes)</p>	es gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes	nein	Ja (wenn min. 3 Jahre bezogen).	befristete: ja (wenn min. 10 Jahre bezogen) unbefristet: ja, wenn min. 3 Jahre bezogen
Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen	<ul style="list-style-type: none"> • befristete: nein • unbefristete: können (Festlegung in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen) 	nein	<ul style="list-style-type: none"> • ja, für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien • nein, für Professoren, die im Hauptamt nicht hauptberuflich solche Aufgaben wahrnehmen 	nein	Ja	nein

*Beantragung ab Inkrafttreten der Richtlinie vom 01.09.2009 nicht mehr möglich